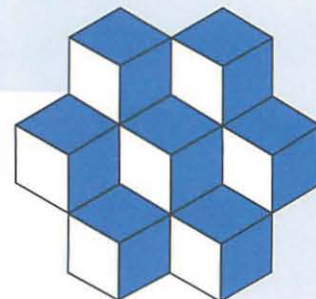


BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Baugewerbe-Verband Nordrhein
Dachdecker-Verband Nordrhein
Deutscher Auslandsbau-Verband e.V.
Fachverband Ausbau und Fassade NRW
Straßen- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen
Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein



Baugewerbliche Verbände
Postfach 10 14 53 · 40005 Düsseldorf

Herrn Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/185**

Alle Abg

08.12.2017

Zs/Ma

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046 Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 18. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die unseren Verbänden eingeräumte Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Dabei beschränken wir uns darauf, lediglich zu den Artikeln 2 und 3 des Entfesselungspakets Stellung zu nehmen, da wir durch die anderen Bestandteile nicht bzw. kaum betroffen sind.

Wir begrüßen die mit der Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vorgenommenen Änderungen. Sie stellen einen nachhaltigen Beitrag zum Abbau von unnötigem bürokratischen Aufwand dar. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl der Angebote bei Öffentlichen Ausschreibungen. Als Folge des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW konnte bereits festgestellt werden, dass viele Unternehmen des Baugewerbes unter anderem wegen des mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW verbundenen bürokratischen Aufwands von einer Teilnahme an Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibungen abgesehen hatten. Dies wurde auch durch das im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes eingeholte Kienbaum-Gutachten bestätigt.

Dennoch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch der hier in Rede stehende Gesetzentwurf im Baugewerbe eine Parallelstruktur enthält. Im Baugewerbe ist durch das bundesweit geltende Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) in Verbindung mit den entsprechenden Mindestlohntarifverträgen die Einhaltung der Mindestlöhne-Bau (11,30 € bzw. 14,70 €) bereits geregelt. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zudem zu einer bürgerähnlichen Haftung des Auftraggebers im Verhältnis zu den Mitarbeitern seines Nachunternehmers. Diese Haftung greift bis ins letzte Glied der Unternehmenskette. Vor diesem Hintergrund bedarf es eigentlich keiner zusätzlichen Regelung in einem Landesgesetz. Wir würden es daher zur Vermeidung von Parallelstrukturen begrüßen, wenn das Baugewerbe aus dem Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes herausgenommen würde.

Die in dem Gesetz vorgenommene Anhebung des Schwellen-Auftragswerts auf 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bewerten wir als äußerst positiv, da sie dazu führt, dass bei geringeren Auftragswerten kein Missverhältnis zwischen Auftragswert und zu leistendem Bürokratieaufwand entsteht.

Als positiv bewerten wir auch, dass das Erfordernis zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung entfallen ist. Dies und auch der Umstand, dass weitere Verfahrensanforderungen und das Bestbieterprinzip obsolet werden, führt zu einer Erhöhung der Anzahl der wertbaren Angebote bei Öffentlichen Ausschreibungen.

Außerordentlich begrüßen wir den Wegfall der Regelungen zur

- Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz
- Beachtung von Mindestanforderungen der internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen, sowie
- Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist zutreffend ausgeführt, dass das allgemeine Vergaberecht öffentlichen Auftraggebern im Rahmen ihres umfassenden Leistungsbestimmungsrechts bereits ermöglicht, all diese Aspekte im Einzelfall zu berücksichtigen und effektiv zu gestalten.

Abgesehen davon war es in der Vergangenheit den Bietern kaum möglich, entsprechende Nachweise darüber zu erbringen, dass Bauprodukte unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Weder die Baustoffindustrie noch der Baustoffhandel sahen sich in der Lage, entsprechende belastbare Zertifikate zur Verfügung zu stellen. Insofern waren die Teilnehmer an Öffentlichen Ausschreibungen gezwungen, fast immer anzugeben, dass sie trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande waren entsprechende Nachweise zu erbringen. Insofern stand dem damit einhergehenden bürokratischen Aufwand nicht der geringste Nutzen gegenüber.

Hinsichtlich Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes) begrüßen wir die Anpassung des Gesetzes. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt wird, hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Instrument des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt die Transparenz erhöht und die Korruptionsbekämpfung deutlich gestärkt. Hier sollten Parallelstrukturen zwischen Bundes- und Landesregelungen vermieden werden.

Für eventuell weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BAUWERBLICHE VERBÄNDE

Hauptgeschäftsführer



Rechtsanwalt Lutz Pollmann